

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1970

Nummer 24

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	20. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald . . . . .	256
79023	21. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet . . . . .	271
79023	24. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorräte (Agrarstruktur) . . . . .	277
79023	25. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu den Kosten der Waldbrandversicherung . . . . .	279

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 2. 1970	Bek. — 2. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	279
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	279

## I.

79023

**Richtlinien  
für die Gewährung von Landeszuschüssen zur  
Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts-  
und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 20. 11. 1969 – IV A 5 26–00.00

**0 Allgemeines**

Im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes im Lande Nordrhein-Westfalen soll die Forstwirtschaft finanzschwacher Besitzer von Privatwald und von Körperschaftswald durch Zuschüsse gefördert werden. Diesen Waldbesitzern soll es ermöglicht werden, leistungsfähige Betriebe aufzubauen, damit die Ziele des Landesforstgesetzes vom 29. 7. 1969 erreicht werden.

Eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Mittel ist zu vermeiden. Forstliche Zusammenschlüsse und Betriebe, bei denen die Zuschüsse besonders wirksam werden, sind zu bevorzugen. Maßnahmen, die keinen angemessenen Erfolg erwarten lassen, sind auszuschließen.

**1 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- 1.0 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist
- daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen mit eigenen Mitteln durchzuführen und
  - daß der Waldbesitz des Antragstellers nicht größer als 100 ha ist.

Die Voraussetzung unter b) braucht nicht erfüllt zu sein bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und – soweit es sich um gemeinschaftliche Vorhaben handelt – bei forstlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplänen oder gemeinsamen Betriebsgutachten,

bei Umwandlung von Niederwald und sonstigen Stockausschlagbeständen, Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland, Wiederaufforstung im Grenzland und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen.

Als Grenzertragsböden gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Bodenklimazahl, starker Hanglage, schlechter Verkehrslage usw., deren Aufforstung aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Als Grenzland gilt das in den Richtlinien für die Förderung des Grenzlandes v. 21. 11. 1968 (SMBI. NW. 230) beschriebene Förderungsgebiet.

- 1.1 Für eine Maßnahme können Zuschüsse bis zu höchstens 10 000 DM je Betrieb gewährt werden. Anträge, die einen Zuschuß von weniger als 100 DM ergeben würden, sind nicht zu berücksichtigen.

Als eine Maßnahme ist z. B. die Summe aller im laufenden Rechnungsjahr vorgesehenen Umwandlungen von Niederwald und sonstigen Stockausschlagbeständen anzusehen.

- 1.2 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gegeben sind, dürfen nicht auf Grund dieser Richtlinien bezuschußt werden.

- 1.3 Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung gilt ohne Prüfung als erfüllt bei
- Körperschaftswald,
  - Zusammenschlüssen zu gemeinsamer Bewirtschaftung,
  - Waldbesitzern, die mit der Forstbehörde einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen haben.

- 1.4 Die Antragsteller haben, soweit nicht eigene Forstbedienstete vorhanden sind, die Maßnahmen unter Anleitung der zuständigen unteren Forstbehörde auszuführen.

**2 Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuschüsse**

- Die Anlage einer Kultur darf nur dann bezuschußt werden, wenn der Waldbesitzer sich verpflichtet, für die aufgeforstete Fläche spätestens bis zum 1. März des auf die Kulturbegründung folgenden Jahres eine Waldbrandversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.
  - Die Anlage von Kulturen mit Nadelhölzern (außer Schwarzkiefern) darf nur dann bezuschußt werden, wenn die zu kultivierende Fläche außerhalb des in den „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Walderhaltung im Rauchschadensgebiet“ (SMBI. NW. 79023) abgegrenzten Kerngebietes liegt.
  - Die Aufforstung von Wiesentälern in Waldgebieten darf nur dann bezuschußt werden, wenn aus Gründen der Landschaftsgestaltung keine Einwendungen gegen derartige Maßnahmen zu erheben sind.
  - Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBI. I S. 2057) unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbaugebiet sein. Der Anbau von Pappeln und Baumweiden kann nur dann bezuschußt werden, wenn die Pflanzen das Gütezeichen der Gesellschaft für Flurholzanbau und Pappelwirtschaft tragen.
  - Schädlingsbekämpfungs- und Schutzmittel müssen von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig anerkannt, Schutzverfahren müssen von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Beuel-Niederholztorf als zweckmäßig und wirtschaftlich empfohlen sein.
  - Als zuschüßfähige Kosten sind – soweit im einzelnen nicht anders bestimmt ist – die Ausgaben des Waldbesitzers und der Wert seiner Eigenleistung anzusehen.
  - Bei Räumung von Niederwald und sonstigen Stockausschlagbeständen können gewährt werden:  
bis zu 80% der nachgewiesenen Differenz zwischen Werbungskosten und Holzerlös, höchstens jedoch 800 DM je ha.
  - Bei Umwandlungen von Niederwald und sonstigen Stockausschlagbeständen, Aufforstungen von Grenzertragsböden und Ödland, Aufforstungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstungen im Grenzland können gewährt werden:  
bis zu 450 DM je ha für Kulturen aller Fichtenarten  
bis zu 750 DM je ha für Mischkulturen und Nadelholzkulturen außer Fichtenkulturen  
bis zu 800 DM je ha für Erlenkulturen  
bis zu 1000 DM je ha für Pappelkulturen ohne Füllholz  
bis zu 1200 DM je ha für Pappelkulturen mit Füllholz  
bis zu 2800 DM je ha für sonstige Laubholzkulturen  
Bei besonders schwieriger Bodenvorbereitung oder chemischer Vorausbehandlung der Kulturländer können die Höchstsätze für Kulturen bis zu 40% überschritten werden.  
Der Landeszuschuß darf für das einzelne Vorhaben nicht mehr als 80% der Kosten betragen.
  - Fichtenkulturen dürfen nur dann bezuschußt werden, wenn die Gesamtpflanzenzahl 3500, in begründeten Ausnahmefällen 4500 Stück/ha nicht übersteigt.
  - Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Beimischung anderer Holzarten zur Hauptholzart von mehr als 30% aufweist. Nicht als Mischkultur gelten
- Mischungen mehrerer Fichtenarten in einer Kultur
  - Mischungen mehrerer Laubholzarten in einer Kultur.
- Kulturen mit Fichte als Hauptholzart können – eine Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3500 Stück je ha vorausgesetzt – wie Mischkulturen bezuschußt werden, wenn
- mindestens 1100 Pflanzen anderer Holzarten je ha ungeschützt beigemischt werden oder

- mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und mit Schutz gegen Verbiß und Fegen (z. B. Metallfolien, Anstrich) versehen werden oder
- mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und durch Bepflocken, Maschendrahtrosen oder Gatter (Vollschutz) gegen Verbiß und Fegen geschützt werden.
- 2.23 Der Zuschuß für Laubholzkulturen darf auch dann gezahlt werden, wenn die Kulturen bis zu 30% Nadelholz in stamm-, reihen-, trupp- oder gruppenweiser Mischung enthalten.
- 2.24 Bei einer Mischkultur mit höherem Nadelholzanteil als 30% ist der Berechnung des Zuschusses die relative Fläche des Nadelholz- und des Laubholzanteiles zugrunde zu legen.
- 2.30 **Für die Pflege der Kulturen und der Windschutzanlagen** können gewährt werden:  
bis zu 50% der Kosten, höchstens jedoch 100 DM je ha und Jahr.
- 2.31 Es kann nur die Pflege solcher Kulturen bezuschußt werden, deren Anlage  
a) mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert ist oder hätte gefördert werden dürfen und  
b) nicht länger als 4 Jahre zurückliegt.
- 2.40 **Für Gatterbau, sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung** können gewährt werden:  
2.41 für Gatterbau bis zu 50% der Kosten, je lfd. m höchstens jedoch 1,00 DM bei Rehwildzaun und 1,50 DM bei Rotwild- und Kaninchenzaun,  
2.42 für sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden bis zu 50% der Kosten, höchstens jedoch 150 DM je ha,  
2.43 für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung bis zu 80% der angemessenen Kosten.
- 2.50 **Für Wegebau** können gewährt werden:  
bis zu 70% der Kosten, höchstens jedoch 15 DM je lfd. m.
- 2.51 Bei befestigten Wegen sind zuschüßfähig nur die Kosten, die bei Einhaltung einer gehärteten Fahrbahnbreite von maximal 3,50 m — abgesehen von Kurvenverbreiterungen und Ausweichstellen — entstanden wären.
- 2.60 **Für Forstdüngung und Bodensanierung** können gewährt werden:  
bis zu 50% der Kosten, höchstens jedoch 150 DM je ha.
- 2.70 **Bei Windschutzpflanzungen, Uferbepflanzungen und Pflanzungen zur Holzerzeugung außerhalb des Waldes** können die nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzenmaterial, Zäune und Einzelschutz übernommen werden.  
Bei Gehöfteinbindungen (Siedlungen und Aussiedlungen) werden die vorerwähnten Kosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 1500 DM je Gehöft ersetzt.  
Alle sonstigen Kosten wie Transport- und Lohnkosten usw. sind in jedem Fall von dem Antragsteller selbst zu tragen.
- 2.71 Für die Nachbesserung von Windschutzpflanzungen, die in besonders exponierten Lagen oder auf schwierigen Standorten angelegt sind, können Zuschüsse bis zu 50% der nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzenmaterial gewährt werden.
- 2.8 **Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts**
- 2.80 Bei Neuanlagen von Hang-, Be- und Entwässerungsgräben, Stauweiichern sowie bei Bachverbauungen können die Kosten bis zu 50% bezuschußt werden.
- 2.81 Für die Unterhaltung bestehender Anlagen kann ein Betrag in Höhe von 5% des für die Neuanlage gezahlten Zuschusses jährlich gewährt werden.

- 2.90 **Für die Erstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten sowie für Standortskartierungen** können gewährt werden an  
a) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit ideellen Anteilen und an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem gemeinsamen Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten bis zu 100% der Kosten,  
b) Einzelbetriebe des Privatwaldes bis zu 80% der Kosten,  
c) Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 50% der Kosten.

- 2.91 Als obere Grenze der zuschüßfähigen Kosten gelten die Kosten, die dem Waldbesitzer entstehen würden, wenn das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen oder Beauftragte der höheren Forstbehörde die Arbeiten durchführten.

### 3 Verfahren

#### 3.0 Antrag

- 3.01 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldbesitzers auf Vordruck nach Anlage 1. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung der zuständigen unteren Forstbehörde zuzuleiten.

- 3.02 Bis zur Einteilung der Forstamtsbezirke nach § 56 LfOG richten die Forstbetriebe, die bisher unmittelbar von den Regierungspräsidenten oder Landwirtschaftskammern (Zentrale) betreut wurden, ihre Anträge an die zuständige höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde legt die für die jeweiligen Betriebe zuständige untere Forstbehörde fest und leitet dieser die Anträge zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung zu.

#### 3.1 Bewilligung

- 3.10 Die untere Forstbehörde prüft, ob

- a) bei der vorgesehenen Maßnahme die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfüllt sind,  
b) die vorgesehene Maßnahme zweckmäßig ist und  
c) die veranschlagten Kosten angemessen sind.

- 3.11 Die untere Forstbehörde bewilligt nach Anhörung des Forstausschusses den Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

- 3.12 Soweit diese Richtlinien keine besonderen Regelungen enthalten, sind bei Zuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände die Richtlinien NW — Gemeinden — zu § 64 Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) und bei Zuschüssen an außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen die Richtlinien NW zu § 64 Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) anzuwenden.

#### 3.2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

- 3.20 Die untere Forstbehörde kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten überwachen.

- 3.21 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die untere Forstbehörde abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Führt die Abnahme zu Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

#### 3.3 Auszahlung der Zuschüsse

- 3.30 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge bis zu insgesamt 50% des bewilligten Zuschusses gezahlt werden.

- 3.31 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

#### 3.4 Aufbewahrung der Belege

- Die Teile 2 der Anträge und zusätzlich entstandene Unterlagen sind bei der unteren Forstbehörde 10 Jahre lang aufzubewahren.

Anlage 1

#### 4 Aufgaben der höheren Forstbehörde

##### 4.0 Verteilung der Förderungsmittel

Die höhere Forstbehörde verteilt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf die unteren Forstbehörden.

Vor der Verteilung der Mittel ist der Forstausschuß der höheren Forstbehörde zu hören.

Bei der Verteilung sind die Bedarfserklärungen (gegebenenfalls die Haushaltsvoranschläge) der unteren Forstbehörden zu berücksichtigen.

##### 4.1 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

4.10 Die höhere Forstbehörde kann nach genauer Prüfung und unter Anlegung strenger Maßstäbe in Einzelfällen von den Regelungen in Nummer 1.0 und 1.1 Ausnahmen genehmigen.

4.11 Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde.

4.12 Alle von der höheren Forstbehörde erteilten Ausnahmegenehmigungen sind fortlaufend in eine „Liste über die erteilten Ausnahmegenehmigungen“ mit mindestens folgenden Angaben einzutragen:

Untere Forstbehörde, Waldbesitzer, Art der Ausnahme, Datum und Aktenzeichen.

#### 5 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

#### 6 Rückforderung von Zuschüssen

6.0 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Verlangen der zuständigen unteren Forstbehörde zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger

a) zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,

b) seiner Verpflichtung zum Abschluß einer Waldbrandversicherung gemäß Nummer 2.00 nicht nachgekommen ist,

c) Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen bzw. der Anlagen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der unteren Forstbehörde innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen.

d) Grundstücke, für die ihm Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen,

e) einen Abschlag erhalten hat und die vorgesehene Maßnahme nicht oder nicht beanstandungsfrei ausgeführt hat. Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, so ist der entsprechende Teil des Abschlages zurückzuzahlen.

6.1 Das Rückforderungsrecht kann nach Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses an nicht mehr geltend gemacht werden.

6.2 Die zurückzuzahlenden Beträge sind

in den Fällen der Nummer 6.0 a) und 6.0 b)

vom Tage der Auszahlung an,

in den Fällen der Nummer 6.0 c)

vom Tage des Fristablaufs an,

in den Fällen der Nummer 6.0 d) und 6.0 e)

vom Tage der Rückforderung an

mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch mit 6%, zu verzinsen.

#### 7 Haushaltsmittel; Jahresbericht

7.0 Zur Aufstellung des Haushaltplanes melden die unteren Forstbehörden den höheren Forstbehörden und diese dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Haushaltsvoranschläge den Bedarf an Förderungsmitteln.

7.1 Die unteren Forstbehörden haben der höheren Forstbehörde zum 15. März eines jeden Jahres über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung zu berichten.

Die höheren Forstbehörden haben die Doppel dieser Berichte bis zum 1. April jeden Jahres dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

T.  
Anlage

T.

#### 8 Schlußbestimmungen

##### 8.0 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

##### 8.1 Außerkrafttreten

Mein RdErl. v. 31. 7. 1967 (MBI. NW. S. 1610/SMBI. NW. 79/23) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

## Teil 1 Für die Auszahlungsanordnung

(weiß)

Richtlinien*)		
Bund	Land allgem.	Land Rauchsch.

Empfänger*)		
Gemeinde	Zusammen-schlüsse	Privat

Ordn. Nr. ....

## **1 Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses für die nachstehenden forstlichen Vorhaben

**Antragsteller:** .....

**Anschrift:** ..... **Kreis:** .....

Bankverbindung: Kto. Nr. ..... bei .....

Größe des Forstbetriebes: ..... ha, Größe des landw. Betriebes ..... ha

Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen\*\*).

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt.

**Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.**

Ich bevollmächtige .....

den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

, den ..... 19.

(Unterschrift des Antragstellers)

**\*) Zutreffendes ankreuzen**

\*) Gilt nicht bei Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet

\*\*\*) Nicht vom Antragsteller auszufüllen

## 2 Bewilligung

..... **DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.**

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum ..... fertiggestellt sind.

....., den ..... 19 .....

.....  
**(Unterschrift)**

### 3 Abnahme

....., den ..... 19 .....

.....  
**(Unterschrift)**

## Teil 2 Für die Bewilligungsstelle

(gelb)

Richtlinien*)		
Bund	Land allgem.	Land Rauchsch.

Empfänger*)		
Gemeinde	Zusammen-schlüsse	Privat

Ordn. Nr. ....

## **1 Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses für die nachstehenden forstlichen Vorhaben

Antragsteller: .....

**Anschrift:** ..... **Kreis:** .....

Bankverbindung: Kto. Nr. ..... bei ..... .

Größe des Forstbetriebes: ..... ha, Größe des landw. Betriebes ..... ha

Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen\*\*).

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt.

**Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.**

**Ich bevollmächtige** .....  
den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelaanträge).

....., den 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes ankreuzen  
\*\*) Gilt nicht bei Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet  
\*\*\*) Nicht vom Antragsteller auszufüllen

## 2 Bewilligung

..... **DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.**

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum ..... fertiggestellt sind.

....., den 19.....

.....  
**(Unterschrift)**

### 3 Abnahme

....., den ..... 19.....

.....  
**(Unterschrift)**

### Teil 3 Für die Abnahmestelle

(grün)

Richtlinien <sup>*)</sup>			
Bund	Land allgem.	Land Rauchsch.	

Empfänger*)			
Gemeinde	Zusammen-schlüsse	Privat	

Ordn. Nr. ....

## **1 Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses für die nachstehenden forstlichen Vorhaben

**Antragsteller:** .....

**Anschrift:** ..... **Kreis:** .....

Bankverbindung: Kto. Nr. .... bei ....

Größe des Forstbetriebes: ..... ha, Größe des landw. Betriebes ..... ha

Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen\*\*).

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt.

**Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.**

Ich bevollmächtige .....

den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

....., den ..... 19..... (Unterschrift des Antragstellers).

(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes ankreuzen

\*\*) Gilt nicht bei Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet

\*\*\*) Nicht vom Antragsteller auszufüllen

## 2 Bewilligung

..... **DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.**

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum ..... fertiggestellt sind.

....., den ..... 19.....

.....  
**(Unterschrift)**

### 3 Abnahme

Die ordnungsgem  e Durchf  hrung der Ma  nahme wird bescheinigt.

....., den ..... 19.

.....  
**(Unterschrift)**

Richtlinien*)		
Bund	Land allgem.	Land Rauchsch.

Empfänger*)		
Gemeinde	Zusammen-schlüsse	Privat

Ordn. Nr. ....

## **1 Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses für die nachstehenden forstlichen Vorhaben

**Antragsteller:** .....

**Anschrift:** ..... **Kreis:** .....

Bankverbindnug: Kto. Nr. .... bei ....

Größe des Forstbetriebes: ..... ha, Größe des landw. Betriebes ..... ha

Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen\*\*).

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt.

**Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.**

Ich bevollmächtige ..... den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

..... den ..... 19 .....

(Unterschrift des Antragstellers)

**\*)** Zutreffendes ankreuzen

\*\*) Gilt nicht bei Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet

\*\*\*) Nicht vom Antragsteller auszufüllen

## 2 Bewilligung

..... DM Zuschuß werden hiermit bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn die Arbeiten nicht bis zum fertiggestellt sind.

....., den ..... 19 .....

. 19

-----  
**(Unterschrift)**

### 3 Abnahme

....., den ..... 19.....

.....  
**(Unterschrift)**

## Teil 5 Durchschrift des Antrages (bleibt beim Antragsteller) (weiß)

Richtlinien*)		
Bund	Land allgem.	Land Rauchsch.

Empfänger*)		
Gemeinde	Zusammen-schlüsse	Privat

Ordn. Nr. ....

## **1 Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses für die nachstehenden forstlichen Vorhaben

**Antragsteller:** .....

**Anschrift:** ..... **Kreis:** .....

Bankverbindung: Kto. Nr. ..... bei .....

Größe des Forstbetriebes: ..... ha, Größe des landw. Betriebes ..... ha

**Unter Berücksichtigung meiner Vermögensverhältnisse bin ich nicht in der Lage, das Vorhaben mit eigenen Mitteln durchzuführen\*\*).**

Die für die Förderung maßgebenden Richtlinien werden von mir anerkannt.

**Für das Vorhaben habe ich keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.**

Ich bevollmächtige .....  
den Zuschuß für mich in Empfang zu nehmen (gilt nur für Sammelanträge).

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes ankreuzen

\*) Gilt nicht bei Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet

\*) Nicht vom Antragsteller auszufüllen

## Für den Antragsteller wesentliche Bestimmungen der Richtlinien

### 1. Wesentliche gemeinsam geltende Bestimmungen aus

- a) den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald (SMBI. NW. 79023),
- b) den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet (SMBI. NW. 79023):

### 3.2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

3.20 Die untere Forstbehörde kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten überwachen.

3.21 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die untere Forstbehörde abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Führt die Abnahme zu Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

### 3.3 Auszahlung der Zuschüsse

3.30 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge bis zu insgesamt 50% des bewilligten Zuschusses gezahlt werden.

3.31 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

### 5 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

### 6 Rückforderung von Zuschüssen

6.0 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Verlangen der zuständigen unteren Forstbehörde zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger

- a) zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
- b) seiner Verpflichtung zum Abschluß einer Waldbrandversicherung gemäß Nr. 2.00\* nicht nachgekommen ist,
- c) Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen bzw. der Anlagen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der unteren Forstbehörde innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen,
- d) Grundstücke, für die ihm Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen,
- e) einen Abschlag erhalten hat und die vorgesehene Maßnahme nicht oder nicht beanstandungsfrei ausgeführt hat. Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, so ist der entsprechende Teil des Abschlages zurückzuzahlen.

6.1 Das Rückforderungsrecht kann nach Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses an nicht mehr geltend gemacht werden.

6.2 Die zurückzuzahlenden Beträge sind

in den Fällen der Nr. 6.0 a) und 6.0 b)  
vom Tage der Auszahlung an,

<sup>\*)</sup> Gilt für die Richtlinien nach a), dem entspricht in den Richtlinien nach b) die Nr. 1.2.

in den Fällen der Nr. 6.0 c)  
vom Tage des Fristablaufs an,  
in den Fällen der Nr. 6.0 d) und 6.0 e)  
vom Tage der Rückforderung an

mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch mit 6%, zu verzinsen.

### 2. Wesentliche Bestimmungen aus

- c) den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (MinBl. BML 1965 Seite 18),
- d) dem Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023):

Auszugsweise Wiedergabe der Richtlinien zu c)  
Rückforderung von Bundeszuschüssen

25. (1) Die nach diesen Richtlinien gewährten Bundeszuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn

- a) sie bestimmungswidrig verwendet werden oder
- b) der Zuschußempfänger zur Erlangung des Bundeszuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Verkehrsauflösung für die Beurteilung des Antrages auf Bewilligung eines Bundeszuschusses wesentlich sind oder
- c) die Pflege, einschließlich Schutz und Nachbesserung der Kulturen oder Schutzpflanzungen, vernachlässigt wird und der Antragsteller diesbezüglichen Weisungen der aufsichtsführenden Behörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, es sei denn, daß es dem Antragsteller ohne sein Verschulden unmöglich war, den Weisungen fristgerecht nachzukommen.

(2) Die nach diesen Richtlinien gewährten Bundeszuschüsse können zurückfordert werden, wenn die mit ihrer Hilfe aufgeforsteten Grundstücke ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert werden; bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen.

(3) Das Rückforderungsrecht nach Absatz 2 erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses.

(4) Die Bundeszuschüsse sind in der dem Antragsteller bewilligten Höhe zurückzuzahlen. Die zurückzuzahlenden Beträge sind in den Fällen von Abs. 1a) und b) vom Tage der Auszahlung an, in den Fällen von Abs. 1c) vom Tage des Fristablaufs an und in den Fällen von Abs. 2 vom Tage der Rückforderung an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber mit 6 v. H., zu verzinsen.

Auszugsweise Wiedergabe des Runderlasses zu d)

### 1.2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

1.20 Die untere Forstbehörde kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten überwachen.

1.21 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die untere Forstbehörde abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Führt die Abnahme zu Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

### 1.3 Auszahlung der Zuschüsse

Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge bis zu insgesamt 50% des bewilligten Zuschusses gezahlt werden. Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

## Anlage 2

## Höhere Forstbehörde

## Untere Forstbehörde

Jahresbericht - Rj. 19

## Förderung der Forstwirtschaft (Landesmittel allgemein)

Kenn- ziffer	Maßnahme	Zuschüsse an										Gesamtkosten			
		Gemeinden und Gemeinde- verbände		forstl. Zusam- men- schlüsse		einzelne Privat- waldbesitzer		Insgesamt		zu Sp. 3		zu Sp. 5		zu Sp. 7	
		DM	ha lfd. m St.	DM	ha lfd. m St.	DM	ha lfd. m St.	DM	ha lfd. m St.	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Übertrag <b>Gatterbau</b> (lfd. m) geschützte Fläche	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
06	<b>Sonstiger Wildschadensschutz</b> (ha)														
07	<b>Schädlingsbekämpfung</b> (ha)														
08	<b>Düngung/Bodensanierung</b>														
09	<b>Wegebau</b> (lfd. m)														
10	<b>Forsteinrichtung</b>														
11	<b>Standortskartierung</b>														
12	<b>Verbesserung des Wasserhaushaltes</b>														
13	Aufforstung aus wasserwirtschaft- lichen Gründen (lfd. m)														
13.0	Hang-, Bc- und Entwässerungsgräben														
13.1	Uferbeepflanzung und Bachverbauung (lfd. m)														
13.2	Stauwohler (St.)														
13.3															
13.4	Nr. 13.0–13.3 insgesamt														
14	<b>Windschutzmaßnahmen</b>														
14.0	Windschutzstreifen (lfd. m)														
14.1	Windschutzgehölze (ha)														
14.2	Nachbesserungen zu Nr. 14.0, 14.1														
14.3	Gehöfteinbindungen (St.)														
14.4	Nr. 14.0–14.3 insgesamt														
15	alle sonstigen Maßnahmen														
16	Nr. 01–15 insgesamt														
17	<b>Anteil der Zuschüsse an den zuge- hörigen Gesamtkosten</b>														%

79023

**Richtlinien  
für die Gewährung von Landeszuschüssen  
zur Förderung der Walderhaltung im  
Rauchschadensgebiet**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 21. 11. 1969 — IV A 5 26—00.02

**0 Allgemeines**

Das Rauchschadensgebiet umfaßt

- Anlage 1** a) das in der Anlage 1 beschriebene Kerngebiet und  
**Anlage 2** b) das in der Anlage 2 beschriebene Randgebiet.

**1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- 1.0 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gegeben sind, dürfen nicht auf Grund dieser Richtlinien bezuschußt werden.
- 1.1 Um eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Mittel zu vermeiden, sind Anträge, die einen Zuschuß von weniger als 100 DM ergeben würden, nicht zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Anlage einer Kultur darf nur dann bezuschußt werden, wenn der Waldbesitzer sich verpflichtet, für die aufgeforstete Fläche spätestens bis zum 1. März des auf die Kulturbegründung folgenden Jahres eine Waldbrandversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 1.3 Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057) unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbaugebiet sein. Der Anbau von Pappeln kann nur dann bezuschußt werden, wenn die Pflanzen das Gütezeichen der Gesellschaft für Flurholzanbau und Pappelwirtschaft tragen.
- 1.4 Schädlingsbekämpfungs- und Schutzmittel müssen von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig anerkannt, Schutzverfahren müssen von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Beuel-Niederholztorf als zweckmäßig und wirtschaftlich empfohlen sein.

**2. Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuschüsse**

- 2.0 Als zuschüßfähige Kosten sind die Ausgaben des Waldbesitzers und der Wert seiner Eigenleistung anzusehen.

**2.1 Förderung der Walderhaltung im Kerngebiet**

- 2.11 Zuschüsse können alle Besitzer nichtstaatlicher Waldungen erhalten.

- 2.120 Zuschüsse können zu folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- 2.121 **Rein- oder Mischkulturen** nachstehender Baumarten:  
Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche,  
Rotbuche, Hainbuche,  
Bergahorn, Spitzahorn, Bergulme, Feldulme, Vogelkirsche, Robinie,  
Pappel, Roterle,  
Schwarzkiefer.

**2.122 Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung**

- 2.123 **Pflege von Kulturen** der unter Nummer 2.121 genannten Baumarten.

**2.124 Forstdüngung und Bodensanierung**

- 2.125 **Gatterbau und sonstige Schutzmaßnahmen** gegen Wildschäden für Kulturen der nach Nummer 2.121 zu bezuschussenden Baumarten.

- 2.13 Für Kulturen, denen andere Baumarten als die unter Nummer 2.121 genannten beigemischt werden, dürfen Zuschüsse nicht gewährt werden.

- 2.14 Zuschüsse können bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- a) für Maßnahmen nach Nummer 2.121 und 2.122 bis zu 80% der angemessenen Gesamtkosten  
b) für Maßnahmen nach Nummer 2.123, 2.124 und 2.125 bis zu 50% der angemessenen Gesamtkosten

**2.2 Förderung der Walderhaltung im Randgebiet**

- 2.21 Zuschüsse können alle Besitzer von nichtstaatlichen Waldungen erhalten.

- 2.220 Zuschüsse können zu folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- 2.221 **Umwandlung von Nadelholzbeständen, Voranbau in Nadelholzbeständen, Aufforstung von Grenzertragsböden und Öland** mit einer oder mehreren der nachstehend genannten Baumarten:

Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche,  
Rotbuche, Hainbuche,  
Bergahorn, Spitzahorn, Bergulme, Feldulme, Winterlinde, Vogelkirsche, Robinie,  
Pappel, Roterle,  
Omorika-Fichte, Schwarzkiefer, Stroe, japanische Lärche, Hybridlärche.

Als Nadelholzbestände im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Mischbestände von Laub- und Nadelholz, wenn der Nadelholzanteil den Laubholzanteil überwiegt.

Bei Beständen von Omorika-Fichte, Schwarzkiefer, Stroe, japanischer Lärche und Hybridlärche kann die Umwandlung nicht bezuschußt werden.

**2.222 Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung**

- 2.223 **Pflege von Kulturen** der unter Nummer 2.221 genannten Baumarten, wenn die Kulturbegründung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

**2.224 Forstdüngung und Bodensanierung**

- 2.225 **Gatterbau und sonstige Schutzmaßnahmen** gegen Wildschäden für Kulturen der nach Nummer 2.221 zu bezuschussenden Baumarten.

- 2.23 Für Kulturen, denen andere Baumarten als die unter Nummer 2.221 genannten beigemischt werden, dürfen Zuschüsse nicht gewährt werden.

**2.3 Höhe der Zuschüsse**

- 2.300 Zuschüsse können bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- 2.301 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.221

a) bis zu 2800 DM/ha für Kulturen der unter Nummer 2.221 genannten Laubbäume außer Pappel und Roterle

b) bis zu 1200 DM/ha für Pappelkulturen mit Füllholz

c) bis zu 1000 DM/ha für Pappelkulturen ohne Füllholz

d) bis zu 800 DM/ha für Roterlenkulturen

e) bis zu 750 DM/ha für Kulturen von Schwarzkiefer, Stroe, japanischer Lärche und Hybridlärche

f) bis zu 450 DM/ha für Omorika-Fichtenkulturen. Der Zuschuß darf jedoch für die einzelne Maßnahme 80% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

- 2.302 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.222, 2.223, 2.224 und 2.225

a) bis zu 1,— DM/lfd. m für Rehwildzäune

b) bis zu 1,50 DM/lfd. m für Rotwild- und Kaninchenzäune

c) bis zu 100,— DM/ha für Kulturpflege

d) bis zu 150,— DM/ha für sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden, für Forstdüngung und Bodensanierung

Der Zuschuß darf jedoch für die einzelne Maßnahme 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung darf der Zuschuß bis zu 80% der angemessenen Gesamtkosten betragen.

- 2.31 Der Zuschuß nach Nummer 2.301 a) darf auch dann gezahlt werden, wenn den Kulturen der dort bezeichneten Baumarten bis zu 30% der unter Nummer 2.301 e) und f) genannten Baumarten stamm-, reihen-, trupp- oder gruppenweise beigemischt sind.

- 2.32 Bei einer Mischkultur mit höherem Nadelholzanteil als 30% ist der Berechnung des Zuschusses die relative Fläche des Nadelholz- und des Laubholzanteiles zu grunde zu legen.

### 3 Verfahren

#### 3.0 Antrag

- 3.01 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldbesitzers auf Vordruck nach Anlage 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald“ vom 20. 11. 1969 (SMBL. NW. 79023). Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung der zuständigen unteren Forstbehörde zuzuleiten.

- 3.02 Bis zur Einteilung der Forstamtsbezirke nach § 56 LFoG richten die Forstbetriebe, die bisher unmittelbar von den Regierungspräsidenten oder Landwirtschaftskammern (Zentrale) betreut wurden, ihre Anträge an die zuständige höhere Forstbehörde.

Die höhere Forstbehörde legt die für die jeweiligen Betriebe zuständige untere Forstbehörde fest und leitet dieser die Anträge zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung zu.

#### 3.1 Bewilligung

- 3.10 Die untere Forstbehörde prüft, ob

- a) bei der vorgesehenen Maßnahme die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfüllt sind,
- b) die vorgesehene Maßnahme zweckmäßig ist und
- c) die veranschlagten Kosten angemessen sind.

- 3.11 Die untere Forstbehörde bewilligt nach Anhörung des Forstausschusses den Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

- 3.12 Soweit diese Richtlinien keine besondere Regelung enthalten, sind bei Zuschüssen an Gemeinden und Gemeindevverbände die Richtlinien NW – Gemeinden – zu § 64 Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) und bei Zuschüssen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen die Richtlinien NW zu § 64 Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) anzuwenden.

#### 3.2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

- 3.20 Die untere Forstbehörde kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten überwachen.

- 3.21 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die untere Forstbehörde abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Führt die Abnahme zu Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

#### 3.3 Auszahlung der Zuschüsse

- 3.30 Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge bis zu insgesamt 50% des bewilligten Zuschusses gezahlt werden.

- 3.31 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

#### 3.4 Aufbewahrung der Belege

Die Teile 2 der Anträge und zusätzlich entstandene Unterlagen sind bei der unteren Forstbehörde 10 Jahre lang aufzubewahren.

### 4 Aufgaben der höheren Forstbehörde

#### 4.0 Verteilung der Förderungsmittel

Die höhere Forstbehörde verteilt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf die unteren Forstbehörden.

Vor der Verteilung der Mittel ist der Forstausschuß der höheren Forstbehörde zu hören.

Bei der Verteilung sind die Bedarfsanmeldungen (gegebenenfalls die Haushaltsvoranschläge) der unteren Forstbehörden zu berücksichtigen.

### 5 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

### 6 Rückforderung von Zuschüssen

- 6.0 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Verlangen der zuständigen unteren Forstbehörde zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger

- a) zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
- b) seiner Verpflichtung zum Abschluß einer Waldbrandversicherung gemäß Nummer 1.2 nicht nachgekommen ist,
- c) Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen bzw. der Anlagen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der unteren Forstbehörde innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen,
- d) Grundstücke, für die ihm Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen,
- e) einen Abschlag erhalten hat und die vorgesehene Maßnahme nicht oder nicht beanstandungsfrei ausgeführt hat. Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, so ist der entsprechende Teil des Abschlages zurückzuzahlen.

- 6.1 Das Rückforderungsrecht kann nach Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses an nicht mehr geltend gemacht werden.

- 6.2 Die zurückzuzahlenden Beträge sind

in den Fällen der Nummer 6.0 a) und 6.0 b) vom Tage der Auszahlung an,

in den Fällen der Nummer 6.0 c) vom Tage des Fristablaufs an,

in den Fällen der Nummer 6.0 d) und 6.0 e) vom Tage der Rückforderung an

mit 30% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch mit 6%, zu verzinsen.

### 7 Haushaltsmittel; Jahresbericht

- 7.0 Zur Aufstellung des Haushaltplanes melden die unteren Forstbehörden den höheren Forstbehörden und diese dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Haushaltsvoranschläge jährlich den Bedarf an Förderungsmitteln für das folgende Jahr.

- 7.1 Die unteren Forstbehörden haben der höheren Forstbehörde zum 15. März eines jeden Jahres über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlage 3 in doppelter Ausfertigung zu berichten.

Die höheren Forstbehörden haben die Doppel dieser Berichte bis zum 1. April jeden Jahres dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

T.  
Anlage 3

T.

### 8 Schlußbestimmungen

#### 8.0 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

#### 8.1 Außerkrafttreten

Mein RdErl. v. 1. 8. 1967 (MBL. NW. S. 1625 SMBL. NW. 79023) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

**Anlage 1****Kerngebiet****Regierungsbezirk Arnsberg**

Die kreisfreien Städte  
Bochum  
Castrop-Rauxel  
Dortmund  
Herne  
Lünen  
Wanne-Eickel  
Wattenscheid

**Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte**

Blankenstein, Ortsteil Welper  
Hattingen

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

Die kreisfreien Städte  
Duisburg  
Essen, nördlich der Ruhr  
Mülheim/Ruhr  
Oberhausen

**Vom Kreis Dinslaken die Städte bzw. Gemeinden**

Dinslaken  
Walsum

**Vom Kreis Moers die Städte**

Homberg  
Moers  
Rheinhausen  
Rumeln-Kaldenhausen

**Regierungsbezirk Münster**

Die kreisfreien Städte  
Bottrop  
Gelsenkirchen  
Gladbeck  
Recklinghausen

**Vom Kreis Lüdinghausen die Gemeinde**

Altlünen

**Vom Kreis Recklinghausen die Städte bzw. Gemeinden**

Altendorf-Ulfkotte  
Datteln  
Hamm  
Henrichenburg  
Herten  
Horneburg  
Kirchhellen  
Marl  
Oer-Erkenschwick  
Polsum  
Waltrop  
Westerholt

**Anlage 2****Randgebiet****Regierungsbezirk Arnsberg**

Die kreisfreien Städte  
Hagen  
Witten

Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte bzw. Gemeinden  
Altendorf  
Blankenstein/Ruhr (ausgenommen Ortsteil Welper)  
Gevelsberg  
Herbede  
Herdecke  
Linderhausen  
Volmarstein  
Wengern  
Wetter/Ruhr  
Winz

**Vom Kreis Iserlohn die Städte bzw. Gemeinden**

Garenfeld  
Geisecke  
Holzen  
Lichtendorf  
Schwerte  
Wandhofen  
Westhofen

Vom Kreis Soest die Gemeinde  
Lippetal, Ortsteil Lippborg (westlicher Teil, bis Autobahn)

Vom Kreis Unna die Städte bzw. Gemeinden  
Bönen  
Bergkamen  
Fröndenberg, Ortsteile Altendorf und Strickherdicke  
Holzwickede  
Kamen  
Langschede, Ortsteil Dellwig  
Pelkum  
Rhynern  
Centrop  
Unna (von Unna-Hemmerde nördlicher Teil bis Bahnlinie  
Unna-Werl)

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

Die kreisfreien Städte  
Düsseldorf  
Essen, südlich der Ruhr  
Krefeld  
Leverkusen  
Wuppertal

Vom Kreis Düsseldorf-Mettmann die Städte bzw. Gemeinden  
Angermund  
Breitscheid  
Eggerscheidt  
Hösel  
Kettwig  
Lintorf  
Ratingen  
Wittlaer

## (noch Randgebiet)

Vom Kreis **Dinslaken** die Gemeinden

Hünxe  
Gahlen  
Gartrop-Bühl  
Löhnen  
Voerde/Ndrh.

Vom Kreis **Grevenbroich** die Städte bzw. Gemeinden

Dormagen  
Nienheim  
Zons

Vom Kreis **Moers** die Städte bzw. Gemeinden

Borth  
Budberg  
Kapellen  
Neukirchen-Vluyn  
Orsøy  
Orsøy-Land  
Rheinberg  
Rheinkamp

Vom Kreis **Rees** die Städte bzw. Gemeinden

Bricht (südlich Bundesstraße 58)  
Damm (südlich Bundesstraße 58)  
Dreyenack (südlich Bundesstraße 58)  
Krudenburg  
Schermbeck (südlich Bundesstraße 58)  
Wesel, Ortsteil Obrighoven-Lackhausen (südlich Bundesstraße 58)

Vom **Rhein-Wupper-Kreis** die Städte

Langenfeld  
Monheim

**Regierungsbezirk Köln**

Die kreisfreie Stadt

Köln

Vom Kreis **Köln** die Gemeinden

Pulheim  
Rodenkirchen  
Sinnersdorf

Vom **Rheinisch-Bergischen Kreis** die Stadt

Porz

Vom **Rhein-Sieg-Kreis** die Gemeinde

Niederkassel, Ortsteil Ückendorf und Stockem

**Regierungsbezirk Münster**Vom Kreis **Beckum** die Städte bzw. Gemeinden

Ahlen

Beckum (von Beckum-Kirchspiel westlicher Teil bis Autobahn und Straße von Autobahnbrücke bei Punkt 99 — südlich Katharinenhof — Richtung Nordwest über Punkt 105 bis Stadtgrenze Ahlen)

Heessen

Vom Kreis **Lüdinghausen** die Städte bzw. Gemeinden

Bockum-Hövel  
Bork  
Drensteinfurt, Ortsteil Walstedde  
Herbern  
Kapelle  
Nordkirchen  
Olfen  
Olfen-Kirchspiel  
Selm  
Stockum  
Südkirchen  
Werne a. d. Lippe

Vom Kreis **Recklinghausen** die Städte bzw. Gemeinden

Ahsen  
Antrup  
\*Altschermbeck, südlicher Teil  
Dorsten  
Flaesheim  
Haltern  
\*Holtwick über Haltern, südlicher Teil  
Hullern  
\*Lembeck, südlicher Teil  
Lippramsdorf  
Westrup über Haltern  
Wulfen

**\* Erläuterung**

Verlauf der Abgrenzung durch die Gemeindebezirke Altschermbeck, Holtwick über Haltern und Lembeck:

Von der Gemarkungsgrenze Altschermbeck am Bachlauf südlich Jennak, entlang des Weges nach Groß-Ruyken. Von dort Hauptweg zwischen Jagen 10 und 11 der Üfter Mark bis TP 52,2. Dann entlang der Gemarkungsgrenze Dorsten-Rade bis zur Eisenbahn Deuten-Borken. Nördliche Waldgrenze nördlich Lasthaus, entlang des Hagen bis in Höhe des Schlosses Lembeck. Hauptgestell West-Ost über das Schloß bis zur Bahnlinie Wulfen-Reken. Entlang der Bahnlinie bis TP 64,6, Weg durch Bauerschaft Beck Richtung Forsthaus Rheinstahl, Verlängerung bis Gemarkungsgrenze Lippramsdorf.

**Höhere Forstbehörde** .....

**Untere Forstbehörde** .....

**Jahresbericht - Rj. 19** .....

**Förderung der Walderhaltung**

(Landesmittel Rauchschadensgebiet)

Kennziffer	Maßnahme	Zuschüsse an										Gesamtkosten								
		Gemeinden und Gemeindeverbände		forstl. Zusammenschlüsse		einzelne Privatwaldbesitzer		Insgesamt		zu Sp. 3		zu Sp. 5		zu Sp. 7		zu Sp. 9				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	DM	ha lfd. m	DM	ha lfd. m	DM	DM	DM
1	<b>Förderung im Kerngebiet</b>																			
1.00	Laubholz																			
1.01	Laub-/Nadelholzmischung																			
1.02	Schwarzkiefer (SKi)																			
1.03	Nr. 1.00–1.02 insgesamt																			
1.10	Pflege der Kulturen																			
1.20	Düngung/Bodensanierung																			
1.30	Gatterbau (lfd. m)																			
1.40	geschützte Fläche																			
1.50	Sonstiger Wildschadensschutz																			
1.60	Nr. 1 insgesamt																			
2	<b>Förderung im Randgebiet</b>																			
2.00	Umwandlung in Laubholz																			
2.01	Laub-/Nadelholzmischung																			
2.02	Nadelholz																			
2.03	Nr. 2.00–2.02 insgesamt																			
2.10	Grenzterrasböden und Ödland																			
2.11	Laub-/Nadelholzmischung																			
2.12	Nadelholz																			
2.13	Nr. 2.10–2.12 insgesamt																			
2.20	von Nr. 2.03 und 2.13 SKi																			
2.30	Pflege der Kulturen																			
2.40	Düngung/Bodensanierung																			
2.50	Gatterbau (lfd. m)																			
2.60	geschützte Fläche																			
2.70	Sonstiger Wildschadensschutz																			
3	Nr. 2 insgesamt																			
3	Nr. 1 und 2 insgesamt																			
4	Anteil der Zuschüsse an den zugehörigen Gesamtkosten																			

79023

**Durchführungsbestimmungen  
für die Gewährung von Bundeszuschüssen  
zur Förderung forstlicher Vorhaben  
(Agrarstruktur)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 24. 11. 1969 – IV A 5 26–00.01

Zur Durchführung der Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 26. 1. 1965 (MinBl. BML 1965 S. 18) wird folgendes bestimmt:

## 1 Verfahren

### 1.0 Antrag

- 1.00 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldbesitzers. Für den Antrag ist der Vordruck Anlage 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald“ v. 20. 11. 1969 – IV A 5 26–00.02 (SMBL. NW. 79023) – zu benutzen. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung der zuständigen unteren Forstbehörde zuzuleiten.
- 1.01 Bis zur Einteilung der Forstamtsbezirke nach § 56 LFoG richten die Forstbetriebe, die bisher unmittelbar von den Regierungspräsidenten oder Landwirtschaftskammern (Zentrale) betreut wurden, ihre Anträge an die zuständige höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde legt die für die jeweiligen Betriebe zuständige untere Forstbehörde fest und leitet dieser die Anträge zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung zu.
- 1.02 Die Anlage einer Kultur darf nur dann bezuschußt werden, wenn der Waldbesitzer sich verpflichtet, für die aufgeforstete Fläche spätestens bis zum 1. März des auf die Kulturbegründung folgenden Jahres eine Waldbrandversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.

### 1.1 Bewilligung

#### 1.10 Die untere Forstbehörde prüft, ob

- a) bei der vorgesehenen Maßnahme die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien erfüllt sind,
- b) die vorgesehene Maßnahme zweckmäßig ist und
- c) die veranschlagten Kosten angemessen sind.

#### 1.11 Insbesondere hat die untere Forstbehörde

- a) für alle Vorhaben in Gemarkungen, in denen ein Flurbereinigungsverfahren oder ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren eingeleitet ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren eingeleitet wird, die Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung einzuholen,
- b) bei Gehöfteinbindungen für Siedlungen und Aussiedlungen eine Bescheinigung des Betreuers der Siedlung oder Aussiedlung einzuholen, aus der hervorgeht, daß die Maßnahmen innerhalb der Erschließungsbeihilfe keine Berücksichtigung gefunden haben,
- c) bei Anträgen „sonstiger Betriebsinhaber oder Grundbesitzer“ im Sinne der Nummer 20 (1) b)

der Bundesrichtlinien eine Bescheinigung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, ob die Maßnahme der agrarstrukturellen Verbesserung, der Besitzfestigung oder der Existenzsicherung dient und der angestrebte Erfolg ohne Inanspruchnahme des Zuschusses nicht erzielt werden kann.

- 1.12 Die untere Forstbehörde bewilligt nach Anhörung des Forstausschusses den Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### 1.2 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

- 1.20 Die für die Betreuung zuständige untere Forstbehörde kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten überwachen.
- 1.21 Die ausgeführten Arbeiten sind durch die untere Forstbehörde abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten aufgewendet worden sind. Führt die Abnahme zu Beanstandungen, so ist dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

### 1.3 Auszahlung der Zuschüsse

Die bewilligten Zuschüsse werden nach beanstandungsfreier Abnahme der Arbeiten ausgezahlt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an können Abschläge bis zu insgesamt 50% des bewilligten Zuschusses gezahlt werden.

Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder waren die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

### 1.4 Aufbewahrung der Belege

Die Teile 2 der Anträge und zusätzlich entstandene Unterlagen sind bei der unteren Forstbehörde 10 Jahre lang aufzubewahren.

## 2 Haushaltsmittel; Jahresbericht

Die unteren Forstbehörden melden den höheren Forstbehörden und diese dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gleichzeitig mit der Anforderung von Landesmitteln den Bedarf an Bundesmitteln.

Die unteren Forstbehörden haben der höheren Forstbehörde zum 15. März eines jeden Jahres über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlage 1 in doppelter Ausfertigung zu berichten.

Die höheren Forstbehörden haben die Doppel dieser Berichte bis zum 1. April jeden Jahres dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

T

Anlage 1

T

## 3 Schlußbestimmungen

### 3.0 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

### 3.1 Außerkrafttreten

Mein RdErl. v. 2. 8. 1967 (MBL. NW. S. 1629; SMBL. NW. 79023) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Rechnungsjahr 19.....

Höhere Forstbehörde .....  
Untere Forstbehörde .....**Verwendungsnachweis**

über Bundeszuschüsse zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Bewilligter Betrag ..... DM  
 an Letztempfänger ausgezahlt ..... DM  
 Restbetrag ..... DM

Lfd. Nr.	Maßnahme	an Letztempfänger ausgezahlt:			Flächen- größe ha	Fichten- kulturen ha	von Sp. 7 entfallen auf Sonstiges Nadelholz und Misch- kulturen ha	Laubholz- kulturen ha	Gesamt- kosten DM	Bemerkungen
		Gemeinden insgesamt	forstliche Gemeinde- verhände DM	einzelne Privatwald- besitzer <sup>1)</sup> DM						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 a	Aufforstung von Grenzentrags- böden und Ödland				(1 a u. 1 b getrennt)					
1 b										
2	Umwandlung von Niederwald in Hochwald									
3	Trennung von Wald und Weide						neue Weide	/	/	
4 a	Schutzpflanzungen						/	/	/	
4 b	Gehöfteinbin- dungen						/	/	/	
5	Sondormaß- nahmen <sup>3)</sup>									
6	Zusammen									
7	Gesamtzahl der Anträge <sup>4)</sup>									

von Sp. 7, Zeile 1 a und 1 b, entfallen auf Auforstungen  
von Wiesenländern in Waldgebieten ..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

Festgestellt:

Sachlich richtig:

..... den .....

..... — MBl. NW. 1970 S. 277.

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

..... ha

..... den .....

..... ha

..... ha

..... ha

79023

**Richtlinien  
für die Gewährung von Beihilfen des Landes  
zu den Kosten der Waldbrandversicherung**  
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 25. 11. 1969 — IV A 5 — 26—00.08

**1 Allgemeines**

Beihilfen des Landes zu den Kosten der Versicherung des Waldes gegen Brandschäden werden auf Grund des § 7 (1) des Forstgesetzes für das Land NW v. 29. 7. 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) gewährt.

**2 Empfänger**

Beihilfen können erhalten die Privatwaldbesitzer einschließlich der Kirchen und der Genossenschaften des Gemeinschaftswaldes, soweit der Waldbesitz im Land Nordrhein-Westfalen liegt. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind den Privatwaldbesitzern gleichgestellt, sofern sie nicht ausschließlich Körperschaftswald umfassen.

**3 Höhe der Beihilfen**

Beihilfen können gewährt werden in Höhe von 50% der Kosten, die dem Waldbesitzer als Beitrag, Versicherungssteuer, Hebegebühr und einmalige Ausfertigungsgebühr von einer Versicherungsgesellschaft bzw. -anstalt („Versicherer“) für einen angemessenen Versicherungsschutz in Rechnung gestellt werden. Als angemessener Versicherungsschutz ist höchstens eine Vollwertversicherung anzusehen.

**4 Verfahren**

- 4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung ist mit verschiedenen Versicherern folgende vertragliche Regelung getroffen: Die Beihilfe des Landes wird den Versicherern unmittelbar zugewiesen. Diese ermäßigen die Versicherungskosten, die dem Waldbesitzer in Rechnung gestellt werden, um die auf die einzelnen Versicherungsverträge entfallende Beihilfe. Die Versicherer, mit denen das Land einen derartigen Vertrag abgeschlossen hat, werden ihre Versicherungsnehmer entsprechend benachrichtigen. Eines besonderen Antrages des Waldbesitzers auf Beihilfe bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 4.2 Waldbesitzer, die bei einem Versicherer versichert sind, mit dem das Land keinen Vertrag abgeschlossen hat, richten einen schriftlichen, formlosen Antrag unter Beifügung ihrer Versicherungsunterlagen an die zuständige untere Forstbehörde, die über den Antrag entscheidet und die Beihilfe auszahlt.

**5 Prüfungsrecht**

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Versicherungsunterlagen ent-

weder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

**6 Inkrafttreten**

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 279.

**II.**

**Landschaftsverband Rheinland  
Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 2. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 2. Tagung auf

**Donnerstag, den 19. Februar 1970, 10.00 Uhr,  
nach  
Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,  
einberufen worden.**

**Tagesordnung**

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970
2. Abnahme der Jahresrechnung 1968 und Entlastung

Köln, den 6. Februar 1970

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1970 S. 279

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—89, Band II mit den Nummern 90—196) zum Preis von 7,— DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

8,40 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Ende Februar vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1970 S. 279.

# Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.